

Ausgleichskasse der KKH

Eine Information Ihrer gesetzlichen Krankenkasse KKH

Die Ausgleichskasse der KKH bietet Unternehmen einen wirksamen Schutz bei Arbeitsausfall aufgrund von Krankheit oder Mutterschaft. Für Klein- und Mittelbetriebe bedeutet die Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder die Zahlung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld oft ein finanzielles Risiko, das kaum kalkulierbar ist. Hier greift der wirksame Schutz unserer Ausgleichskasse.

Das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) bestimmt:

- Zu leisten ist die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts für die ersten sechs Wochen einer Arbeitsunfähigkeit an Arbeitgeber, die in der Regel nicht mehr als 30 Beschäftigte haben (U1-Verfahren).
- Am Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) haben alle Firmen teilzunehmen.

Für die Umlagebeiträge und Erstattungsanträge ist die Krankenkasse zuständig,

- bei der der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist,
- die für Privat- oder Nicht-Krankenversicherte die zuständige Einzugsstelle für die Beiträge zur Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung ist,
- die der Arbeitgeber gewählt hat, wenn Beschäftigte noch nie bei einer deutschen Krankenkasse versichert waren.

Feststellung der Umlagepflicht durch den Arbeitgeber

Die Umlagepflicht entsteht kraft Gesetzes, daher bedarf es keiner förmlichen Feststellung durch die Krankenkasse. Sie als Arbeitgeber stellen fest, ob Ihr Betrieb neben der Umlagepflicht für Aufwendungen für Mutterschaft (U2) auch der Umlagepflicht bei der Erstattung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1) unterliegt.

Bei der Prüfung, ob nicht mehr als 30 Personen beschäftigt werden, ist von der Gesamtzahl der Mitarbeitenden im Betrieb auszugehen. Sind mehrere Betriebe vorhanden, müssen auch diese Beschäftigten bei der Feststellung der U1-Pflicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Beschäftigte in Ihrem Haushalt.

Ermittlung der Beschäftigtenzahl

Bei der Ermittlung der Gesamtbeschäftigtenzahl ist zu beachten, dass nicht alle Mitarbeitenden berücksichtigt werden. Außerdem gilt für Teilzeitbeschäftigte ein geringerer Faktor als für Vollzeitbeschäftigte. Bei unregelmäßigen Arbeitszeiten ist die durchschnittliche Wochenarbeitszeit, ausgehend vom jeweiligen Kalendermonat, zu ermitteln.

Da es unterschiedliche Wochenarbeitszeiten gibt, wurden „Messzahlen“ zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl festgesetzt. Hiernach sind Beschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von

- mehr als 30 Stunden voll,
- nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75,
- nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50,
- nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25 anzurechnen.

Nicht zu berücksichtigende Beschäftigte sind u. a.:

- Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- schwerbehinderte Menschen,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit,
- Personen in Elternzeit bei vollständiger Freistellung,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende,
- mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmens.

Feststellung der Umlagepflicht

Sie sind U1-pflichtig, wenn Sie im Vorjahr an mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als 30 Beschäftigte hatten. Sollte Ihr Betrieb erst im letzten Jahr gegründet worden sein, sind Sie U1-pflichtig, wenn während des Zeitraumes seit Bestehen des Betriebes in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Angestellte beschäftigt wurden.

Bei der Errichtung eines Betriebes im laufenden Kalenderjahr nehmen Sie am Ausgleich teil, wenn anzunehmen ist, dass während der überwiegenden Zahl der noch verbleibenden Monate dieses Jahres nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Beispiel zur Feststellung der U1-Pflicht

Ein Unternehmen hat 32 Beschäftigte, die wie folgt zu berücksichtigen sind:

Beschäftigte	Arbeitszeit/ Woche (Std.)	Anrechenbare Personen
1 Person in der Geschäftsführung (angestellt)	40	1,00
25 Beschäftigte Verwaltung/ Produktion	38	25,00
2 Auszubildende	38	0,00
1 Teilzeitkraft (Verwaltung)	18	0,50
1 Teilzeitkraft (Produktion)	29	0,75
1 schwerbehinderter Mensch	38	0,00
1 Reinigungskraft	5	0,25
32 Angestellte abrechenbar		27,50*

* Mit 27,50 anrechenbaren Beschäftigten hat das Unternehmen am U1-Verfahren teilzunehmen. U2-Pflicht besteht ebenfalls, da diese für alle Unternehmen gilt.

Umlagepflichtige Arbeitsentgelte

Damit den am Ausgleichsverfahren beteiligten Unternehmen ihre Aufwendungen erstattet werden können, sind von ihnen Umlagen zu entrichten.

Die Umlagebeiträge werden stets auf der Grundlage des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts (ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer berechnet.

KKH Kaufmännische Krankenkasse

Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover
firmenkunden@kkh.de
kkh.de



Hierzu zählen auch Auszubildende und schwerbehinderte Menschen. Besteht für Arbeitnehmer keine Rentenversicherungspflicht, ist von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das andernfalls für die Beitragsbemessung in der Rentenversicherung maßgebend wäre.

Ausgenommen sind

- Arbeitsentgelte von Personen, deren Beschäftigungsverhältnis auf nicht mehr als vier Wochen angelegt ist,
- Arbeitsentgelte von versicherungspflichtigen Familienangehörigen von landwirtschaftlichen Unternehmen,
- das Vorruhestandsgeld sowie
- die Vergütung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern.

Nicht ausgenommen sind

- Arbeitsentgelte von Personen, deren Beschäftigungsverhältnis (BVH) von vornherein auf länger als vier Wochen oder unbefristet angelegt ist, aber vor Ablauf von vier Wochen endet (Beispiel: Kündigung während der Probezeit),
- Arbeitsentgelte von kurzfristig Beschäftigten, wenn sie mehr als vier Wochen beschäftigt sind (Beispiel: kurzfristiges BVH von vornherein auf sechs Wochen festgelegt),
- Arbeitsentgelte von kurzfristig Beschäftigten, wenn sie mehr als vier Wochen beschäftigt sind und deshalb der Versicherungspflicht unterliegen (Beispiel: Versicherungspflicht wegen Überschreitens der Drei-Monats-Grenze des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV),
- das Arbeitsentgelt schwerbehinderter Menschen.

Erstattungs- und Umlagesätze (ab 01.01.2023)

Erstattungssatz U1	Umlagesatz
80 % (auf Wunsch)	4,5 %
70 % (Regelerstattungssatz)	3,0 %
50 % (auf Wunsch)	2,3 %
Erstattungssatz U2	Umlagesatz
100 %	0,44 %

Die Wahl des U1-Erstattungssatzes gilt mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Beabsichtigen Sie, Ihren Erstattungssatz zu Beginn des Kalenderjahres zu ändern, geben Sie dies dem für Sie zuständigen Regionalzentrum schriftlich bis zum 20. Januar des Kalenderjahres, für das er gelten soll, bekannt.